

**Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
über das Hochschulauswahlverfahren  
in den Studiengängen des landesinternen Auswahlverfahrens  
Vom 4. Juli 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 65  
Tag der Bekanntmachung: 15. Juli 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Februar 2011 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Hochschulauswahlverfahren in den Studiengängen des landesinternen Auswahlverfahrens vom 29. April 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird vor dem Wort „Studiengängen“ das Wort „grundständigen“ eingefügt.
2. Die Überschriften des 1., 2. und 5. Teils werden gestrichen.
3. In § 1 wird vor dem Wort „Studiengängen“ das Wort „grundständigen“ eingefügt.
4. § 2 erhält folgende Fassung:  
**„§ 2 Auswahlkriterien**  
Die Auswahl erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) HZG.“
5. Der 3. und der 4. Teil werden gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 3 und 4.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Die Genehmigung nach § 6 Abs. 2 HZG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 1. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 4. Juli 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel